



Geschäftsordnung des Seniorenbeirates (SBR) der Stadt Dormagen

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Dormagen (SBR) ist eine unabhängige Institution der älteren BürgerInnen Dormagens. Er setzt sich für die Interessen dieser Bewohner ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Institutionen auf spezifische Probleme und Wünsche der Seniorinnen und Senioren hin.

Grundlage ist der Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 11.12.2012.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des SBR ist es, als Sprachrohr und Interessenvertretung für alle älteren BürgerInnen Dormagens tätig zu sein. Er berät die Politik, Verwaltung und regionale Institutionen in allen Angelegenheiten der SeniorenInnen.

(2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Anforderungen, Wünsche und Defizite aus Sicht der SeniorenInnen zu erfassen,
- Lösungen zu erarbeiten, vorzuschlagen und die Umsetzung zu unterstützen,
- ältere Menschen zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern,
- das solidarische Miteinander der Generationen zu unterstützen,
- die Kulturarbeit und die Gemeinschaft für SeniorenInnen zu unterstützen,
- die Interessen der SeniorenInnen gegenüber der Stadt Dormagen, politischen Parteien, anderen Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten,
- bei den genannten Einrichtungen beratend tätig zu sein und
- dem Hauptausschuss der Stadt jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 2 Handlungsgrundsätze

(1) Die Mitglieder arbeiten unparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Verschwiegenheitspflichten nach § 30 GO NRW sind zu beachten.

(3) Anregungen und Beschlüsse dürfen nicht zu geschäftlichen oder privaten Zwecken von den Mitgliedern genutzt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied im SBR können natürliche Personen werden, die seit mindestens sechs Monaten in Dormagen wohnen. Sie sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliederzahl darf 20 nicht übersteigen. Eine Aufnahme von neuen Mitgliedern ist jederzeit möglich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl in der Sitzung des SBR.

(3) Zur Aufnahme von Mitgliedern, die in politischen Parteien tätig sind, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des SBR.

(4) Der Hauptausschuss der Stadt Dormagen hat ein Vetorecht.

(5) Mindestens jedes Jahr lädt der SBR die BürgerInnen Dormagens zu einer öffentlichen Versammlung ein, in der der SBR einen mündlichen Tätigkeitsbericht abgibt und in der sich Interessenten für eine Mitgliedschaft vorstellen können. Jeder Interessent wird in seiner Arbeit von einem Mitglied drei Monate begleitet.

(6) Ein Mitglied scheidet aus durch Wegzug aus der Gemeinde oder mit schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand.

(7) Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen § 2 (2), (3) verstößt oder vier Sitzungen hintereinander unentschuldig versäumt.

(8) Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Arbeit des SBR einbringen, insbesondere in Aufgaben und Projekte.

- (9) Die Mitgliedschaft im SBR ist ein Ehrenamt. Für die Arbeit im Beirat erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen. Von den Mitgliedern sind keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (10) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sind die Mitglieder durch die Stadt Dormagen unfall- und haftpflichtversichert.

§4 Vorstand

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einem Drei-Jahres-Rhythmus einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitz, einer Stellvertretung und der Schriftführung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den SBR nach außen.

§ 5 Sitzungen

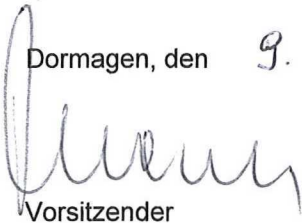
- (1) Der SBR tagt mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung. Ein nichtöffentlicher Teil kann sich anschließen. Die Termine werden der Pressestelle der Verwaltung mitgeteilt.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-mail 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Der SBR ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 6 Unterstützung

Die Stadt Dormagen unterstützt den SBR bei der Akquise und Organisation

- von Büro- und Besprechungsräumen,
- von EDV – Technik (für Büroarbeit, Netzwerke, Internet – Homepage),
- von notwendigen Auslagen.

Dormagen, den 9.1.2019



Vorsitzender



Schriftführer